

IV. Der Beruf des technischen Assistenten in der Medizin

1. Entwicklung des Berufsbildes und Voraussetzungen

Der Beruf des technischen Assistenten in der Medizin (MTA) ist relativ jung. Er ist im 19. Jahrhundert mit den fortschreitenden Möglichkeiten zur Durchführung von Laboranalysen und als weitere eigenständige Fachrichtung im Zusammenhang mit der Entdeckung und Anwendung der Röntgenstrahlen im Jahr 1895 entstanden.

Erste staatliche Berufsausübungsregelungen sind in den zwanziger und dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, z. B. in Preußen, anzutreffen. Die erste reichseinheitliche Regelung wurde im Jahre 1940 getroffen und geht auf das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege aus dem Jahre 1938 zurück. In Abkehr von früheren Spezialisierungstendenzen wurde eine einheitliche zweijährige Ausbildung für alle MTA's vorgeschrieben. Bereits damals war vorgesehen, die Berufsausübung an eine Erlaubnis zu binden, was aber wegen des zwischenzeitlich erfolgten Kriegsausbruchs unterblieb.

Die erste bundesgesetzliche Regelung stammt aus dem Jahr 1958. Entgegen den ursprünglichen Absichten, die Berufsausübung generell allen Personen zu untersagen, die nicht die vorgeschriebene Ausbildung absolviert hatten, wurden nur einige wenige Tätigkeiten kraft Gesetzes den ausgebildeten MTA's vorbehalten.

Durch das MTA-Gesetz aus dem Jahr 1971 wurden die veterinärmedizinischen Assistenten einbezogen und die MTA-Ausbildung in die Fachrichtungen Labormedizin und Radiologie aufgespalten.

Eine grundlegende Reform der MTA-Ausbildung brachte das "Gesetz über technische Assistenten in der Medizin" vom 2.08.1993. Nunmehr wurde in Angleichung an die Rechtslage in den neuen Bundesländern und EG-Vorschriften die Ausbildung auf 3 Jahre verlängert. Damit entspricht sie der Dauer der Ausbildungsgänge in den meisten anderen Fachberufen im Gesundheitswesen.

Es wurde der neue Zweig des medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik eingerichtet, den es in der früheren DDR bereits seit längerem gab. Statt eines eigenständigen Ausbildungsganges für Morphologie / Zytologie wurde die Ausbildung auf dem Gebiet der Histologie und Zytologie von bisher 300 auf 640 Stunden verlängert.

Zugangsvoraussetzung für die MTA-Ausbildung ist der mittlere Bildungsabschluß (Realschulabschluß) oder eine gleichwertige Ausbildung sowie auch der normale Hauptschulabschluß in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung. Diese muß nicht fachbezogen sein.

Daneben ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs nachzuweisen. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines Attestes eines niedergelassenen Arztes. Ein amtsärztliches Zeugnis ist nicht erforderlich. Im Unterschied zur Krankenpflegeausbildung ist auch ein bestimmtes Mindestalter nicht erforderlich.

Das weitere Auswahlverfahren bestimmt die aufnehmende Schule selbst. Es wird in der Regel von den schulischen Vornoten abhängig gemacht und ist mit Eignungstests verbunden.